Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 Oö. GeoDIG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Oö. GeoDIG - Oö. Geodateninfrastrukturgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 18.12.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at